Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma UHU GmbH & Co. KG, Herrmannstraße 7, 77815 Bühl beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen Produktionsanlage für Klebstoffe mit Peripherien im Chemiepark Rheinmünster, Industriestraße 1, 77836 Rheinmünster-Greffern. Die Inbetriebnahme der Anlage soll im November 2027 erfolgen.

Das Vorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und der Nummer 4.1.2 (Verfahrensart *G*, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU) sowie der Nummer 10.6 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Verfahrensart V, Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt als zuständige Genehmigungsbehörde ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 10 BImSchG durch. Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4, 6 bis 8a BImSchG sowie der §§ 8 – 10 und 12 der 9. BImSchV zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen aus dem Antrag, der Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Darstellung der Produktionsverfahren, der Stellungnahme zu luftverunreinigenden Stoffen mit Angaben zu emissionsverursachenden Betriebsvorgängen und den geplanten Abgasreinigungseinrichtungen, dem Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung und der Schallimmissionsprognose, den Übersichtsplänen zu AwSV-Anlagen und Produktleitungen, der Störfallbetrachtung, dem Gutachten zur Umweltverträglichkeitsvorprüfung, der Stellungnahme zur Energieeinsparung und Nachhaltigkeit, der Stellungnahme zu Sicherheitsabständen für das Lager für explosionsgefährliche Stoffe, den Stellungnahmen zu in der Produktion entstehendem Abwasser und Abfall, der Liste mit Eigenschaften der eingesetzten und hergestellten Stoffe, der Stellungnahme zum Arbeitsschutz, dem Konzept zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes, mehreren Anträgen zur Erlaubnis der Errichtung und des Betriebs von Lagern und Abfüllstellen für entzündbare Stoffe inkl. Explosionsschutzkonzept sowie dem Bauantrag inkl. der notwendigen Unterlagen und dem Brandschutzkonzept.
Für das Vorhaben entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen wurden neben den Antragsunterlagen bis zum Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung von der Gemeinde Rheinmünster und dem Wasserstraßen- und –Schifffahrtsamt Oberrhein vorgelegt.
Die genannten Unterlagen liegen

vom Montag, dem 16.06.2025 bis einschließlich Mittwoch, dem 16.07.2025

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Gemeinde Rheinmünster, Rathaus, Lindenbrunnenstraße 1, 77836 Rheinmünster Bauamt, Zimmer Nr. B 2.6.

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe, Zimmer 051, EG

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom Montag, dem 16.06.2025 bis einschließlich Freitag, dem 15.08.2025, beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1-3, 76131 Karlsruhe (Postanschrift: Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.1 76247 Karlsruhe) schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: Industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Wir bitten, in jedem Fall den Namen und die vollständige Adresse der Personen, die Einwendungen erheben, anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.
Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.
Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.
Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift der Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese vom **08.09.2025 bis 19.09.2025 in Form einer Onlinekonsultation** erörtert werden. Ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung sowie ggf. Informationen zur Onlinekonsultation werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de über die Menüpunkte >Service>Bekanntmachungen>Bekanntmachungen aus dem Bereich Umwelt>Landkreis Rastatt>UHU bekannt gegeben. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.
Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-karlsruhe.de zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, wird auf die Datenschutzerklärung verwiesen. Diese kann auf der Internetseite https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/ unter dem Stichwort „51-04: Umweltrechtliche Anzeige-, Genehmigungs-, Zulassungs-, Erlaubnis-, Bewilligungs-, Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Auf Wunsch werden diese Informationen vom Regierungspräsidium Karlsruhe in Papierform versandt.

Karlsruhe, den 06.06.2025 Regierungspräsidium Karlsruhe